

Die neuen Instrumente der 5. IV-Revision

Meldung zur Früherfassung

Je früher beurteilt wird, ob die festgestellten Anzeichen mit einer invaliditätsrelevanten Problematik zusammenhängen, desto grösser sind die Chancen auf eine erfolgreiche Eingliederung. Sechs Monate nach Eintritt einer Krankheit liegt die Wahrscheinlichkeit für die Rückkehr an den Arbeitsplatz bereits unter 50%, ein weiteres halbes Jahr später bereits unter 20%. Frühzeitiges und rasches Handeln zahlt sich mit höherem Eingliederungserfolg aus, weil es der Chronifizierung eines Gesundheitsschadens und der Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands stark entgegen wirken kann. Daher strebt die 5. IV-Revision eine möglichst frühzeitige Meldung zur Früherfassung an, damit möglichst rasch und niederschwellig Frühinterventionsmassnahmen ergriffen werden können.

Die betroffene Person kann sich selbst bei der Früherfassung der IV melden oder sie kann von den Berechtigten gemeldet werden, nachdem sie über diesen bevorstehenden Schritt informiert worden ist. Die Meldung zur Früherfassung ist nicht zu verwechseln mit einer IV-Anmeldung, welche die Abklärung auslöst, ob ein Anspruch auf IV-Leistungen besteht.

Meldungen zur Früherfassung 2008

	Herkunft der Meldungen
32%	Arbeitgeber
25%	versicherte Person
12%	behandelnde Ärzte/Chiropraktoren
10%	Krankentaggeldversicherer
7%	private Versicherungseinrichtungen
6%	Unfallversicherer
5%	Sozialhilfe
1%	Familienangehörige
1%	Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
1%	Durchführungsorgane Arbeitslosenversicherung

Früherfassung

Erstes Ziel des Früherfassungsgesprächs ist der Entscheid, ob bereits Massnahmen zur Erhaltung des noch bestehenden Arbeitsplatzes notwendig sind. Dieser Früherfassungs-Entscheid fällt nicht nach einem langwierigen Aktenstudium und zahlreichen, komplexen Abklärungen, sondern basiert auf einer ersten, raschen Einschätzung der Situation.

Kommt die Früherfassung zum Schluss, ohne geeignete Massnahmen drohe die Invalidität, wird die betroffene Person zur Anmeldung bei der IV aufgefordert. Eine Anmeldung bei der IV kann nur durch die betroffene Person (resp. ihren gesetzlichen Vertreter) selbst vorgenommen werden. Die IV-Anmeldung ist das formelle Nachsuchen um eine Versicherungsleistung und zieht die Abklärung des formellen Anspruchs auf IV-Leistungen nach sich.

Frühintervention

Massnahmen der Frühintervention sind einfache, niederschwellige und vor allem rasch einsetzende Massnahmen, die ein allfälliges Invaliditätsproblem angehen, solange die Erfolgchancen noch gross sind. Die Massnahmen der Frühintervention richten den Fokus auf eine möglichst baldige und nachhaltige Rückkehr der betroffenen Person in den Arbeitsmarkt und zielen auf den Erhalt ihres anfänglich meist noch bestehenden Arbeitsplatzes ab. Dieser kann z.B. so angepasst werden, dass die Arbeit trotz gesundheitlichen Einschränkungen weiterhin verrichtet werden kann. Weitere Massnahmen der Frühintervention sind Ausbildungskurse, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Beschäftigungsmassnahmen und sozialberufliche Rehabilitation. Bei letzterer werden Themen angesprochen, die in der Arbeitswelt von grosser Bedeutung sind: Leistungswille, Umgang mit Schmerz, Organisation von Arbeit und Privatleben, Frustrationstoleranz etc. Denkbar ist auch der Einsatz eines persönlichen Coachs, wenn soziale Probleme Auslöser der Arbeitsunfähigkeit waren. Vorgehen und Massnahmen werden mit der arbeitsunfähigen Person in einem Eingliederungsplan vereinbart.

Die Massnahmen der Frühintervention setzen nach der IV-Anmeldung ein und dürften in den meisten Fällen maximal sechs Monate dauern. Sie laufen bereits, auch wenn noch nicht feststeht, ob die versicherte Person im Sinne des Gesetzes invalid ist. Normalerweise ist zu dieser Zeit noch eine Lohnfortzahlung gewährleistet (Krankentaggeldversicherung, Arbeitgeber). Die Massnahmen der Frühintervention lösen keine Taggelder der IV aus und es gibt keinen Rechtsanspruch auf Frühinterventionsmassnahmen.

Die neuen Instrumente der 5. IV-Revision

von Januar bis Dezember 2008 sind:

- rund 10'800 Meldungen bei den IV-Stellen eingegangen
- rund 8'900 Frühinterventionsmassnahmen zugesprochen worden
- rund 1'200 Integrationsmassnahmen zugesprochen worden
- für rund 300 Personen Einarbeitungszuschüsse an die Arbeitgebenden gewährt worden.

Integrationsmassnahmen

Beim niederschweligen Angebot der Integrationsmassnahmen (IM) handelt es sich um eine Vorstufe zu eigentlichen beruflichen Massnahmen, welche die Lücke am Übergang zwischen sozialer und beruflicher Integration schliesst. Menschen mit Eingliederungspotential, welche den Wiedereinstieg in die Arbeitswelt oder in eine berufliche Massnahmen nicht direkt bewältigen können, werden mit den Integrationsmassnahmen schrittweise und gezielt auf die berufliche Eingliederung vorbereitet.

Integrationsmassnahmen werden besonders für Personen ergriffen, die aus psychischen Gründen seit mindestens 6 Monaten zu mindestens 50 % arbeitsunfähig sind. Die IM dauern grundsätzlich höchstens ein Jahr, nur in Ausnahmefällen können sie um maximal ein Jahr verlängert werden. Zeitlebens besteht aber höchstens während zwei Jahren Anspruch auf die Teilnahme an Integrationsmassnahmen. Es besteht Anspruch auf ein IV-Taggeld während der Integrationsmassnahmen (Einkommensersatz).

Einarbeitungszuschuss

Arbeitgebende, die eine gesundheitlich beeinträchtigte Person beschäftigen, haben Anspruch auf einen Einarbeitungszuschuss. Es handelt sich dabei um eine finanzielle Entschädigung für die Arbeitgebenden mit dem Ziel, die eingeschränkte Leistungsfähigkeit während der Integrationsanfangsphase zu kompensieren. Der Einarbeitungszuschuss wird während höchstens 180 Tagen ausgerichtet.

Auskunft: Tel. 031 322 90 25, Angela Fürer, Bereichsleiterin, Geschäftsfeld IV, BSV